



Merkblatt für Eigentümer von Schaffhauser-Grundstücken mit Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland

2018

Steuerpflicht

Grundeigentum begründet am Liegenschaftsort ein Spezialsteuerdomizil, wobei im interkantonalen Verhältnis die aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleiteten Besteuerungsgrundsätze (Ausscheidungsregeln), im internationalen Verhältnis die von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge (Doppelbesteuerungsabkommen) Grundlage für die Steuerauscheidung mit dem Hauptsteuerdomizil am Wohnsitz bilden.

Steuerausscheidung

Die Steuerauscheidung bewirkt die betragsmässige Aufteilung des Gesamteinkommens und -vermögens auf die beteiligten Kantone und Staaten. Dabei werden die im Kanton Schaffhausen gelegenen Grundstücke und der daraus fliessende Ertrag (Fremd- und Eigenmieten) ausschliesslich am Ort der gelegenen Sache (Kanton Schaffhausen) besteuert. Für den Steuersatz ist das gesamte Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen massgebend. Die Schulden und Schuldzinsen werden den beteiligten Kantonen/Staaten proportional, d.h. nach Lage der Gesamtaktiven, zugewiesen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle inner- und ausserhalb des Kantons Schaffhausen gelegenen Vermögenswerte und Schulden per 31. Dezember 2018 sowie die gesamten Einkünfte, Aufwendungen und Schuldzinsen deklariert werden.

Steuererklärung

Personen, die in mehreren Kantonen oder Staaten steuerpflichtig sind, haben an ihrem Spezialsteuerdomizil (Liegenschaftsort) im Kanton Schaffhausen eine ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen. Diese Deklaration muss das gesamte Einkommen und Vermögen – einschliesslich das im Kanton Schaffhausen gelegene Grundeigentum und den daraus fliessenden Ertrag – enthalten. Es genügt, wenn Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton eine Kopie der im Wohnsitzkanton abgegebenen Steuererklärung, samt Hilfsblättern bezüglich Liegenschaften und Schulden/Schuldzinsen, einreichen. In diesem Fall muss die Steuererklärung des Kantons Schaffhausen nicht ausgefüllt werden, sie dient lediglich als Mäppchen und ist deshalb ebenfalls einzureichen. Auf ein detailliertes Wertschriftenverzeichnis und auf Buchhaltungsunterlagen von Selbständigerwerbenden (sofern sich der Geschäftsbetrieb nicht im Kanton Schaffhausen befindet) kann verzichtet werden.

Liegt Grundbesitz in mehreren Schaffhauser-Gemeinden vor, so sind im Hilfsblatt für Liegenschaftenbesitzer die detaillierten Steuerwerte, Erträge und Unterhaltskosten einzutragen.

Rechtsmittel

Die Steuerauscheidung wird den Steuerpflichtigen zusammen mit der Veranlagungsmitteilung zugestellt. Gegen eine unzulässige Doppelbesteuerung steht im interkantonalen Verhältnis die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Entscheids einer letzten kantonalen Instanz (Ausschöpfung mindestens eines kantonalen Instanzenzugs). Nach Eröffnung des letztinstanzlichen kantonalen Entscheids beginnt die 30-tägige Rechtsmittelfrist für eine allfällige Beschwerde an das Bundesgericht.

Bemessungsgrundlagen

Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am 31. Dezember 2018. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Aktiven nach der Dauer der Steuerpflicht (Gewichtungsmethode) zugeteilt.

Das steuerbare Einkommen wird nach den Einkünften des Jahres 2018 bemessen. Besteht die Steuerpflicht für das Einkommen nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkommen unterliegen ebenfalls der vollen Besteuerung, werden aber für die Satzbestimmung nicht auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Liste der Gemeindesteuerämter
siehe Rückseite

Auskünfte

Auskünfte erteilen die zuständigen Gemeindesteuerämter und die Kantonale Steuerverwaltung (Tel. 052 632 72 40). Weitere Informationen sind auch unter der Internetseite der kantonalen Steuerverwaltung, unter www.steuern.sh.ch zu finden.

Liste der Gemeindesteuerämter

* Diese Gemeinden werden
von der Kantonalen
Steuerverwaltung betreut.

Anschrift:

Kantonale Steuerverwaltung
Abteilung Gemeindesteuern
J.J. Wepfer-Strasse 6
8200 Schaffhausen

PLZ	Gemeinde	Telefon	Steuerkatasterführer/in
* 8233	Bargen	052 632 77 86	Bloch Urs
* 8228	Beggingen	052 632 77 86	Bloch Urs
8222	Beringen	052 687 24 26	Fürst Roland
8263	Buch	052 742 20 61	Appolonia Aulisio
8454	Buchberg	044 867 57 23	Müller Josef
* 8236	Büttenhardt	052 632 77 86	Bloch Urs
* 8239	Dörflingen	052 632 77 86	Bloch Urs
8214	Gächlingen	052 681 17 28	Studerus Brigitte
8215	Hallau	052 687 08 41	Senn Ueli
8261	Hemishofen	052 741 17 24	Müller-Hatt Michele
8224	Löhningen	052 685 24 40	Rohner Ruth
* 8235	Lohn	052 632 77 86	Bloch Urs
* 8232	Merishausen	052 632 77 86	Bloch Urs
* 8212	Neuhausen am Rhf.	052 632 77 86	Bloch Urs
8213	Neunkirch	052 687 00 13	Müllhaupt Ursula
8216	Oberhallau	079 418 14 52	Rähmi Heinz
8262	Ramsen	052 743 16 37	Gnädinger Johann
8455	Rüdlingen	044 867 21 11	Marthaler Nicole
8200	Schaffhausen	052 632 52 55	Dalla Vecchia Gianni
* 8226	Schleitheim	052 632 77 86	Bloch Urs
8225	Siblingen	052 685 22 61	Studerus Brigitte
8260	Stein am Rhein	052 742 20 61	Appolonia Aulisio
8234	Stetten	052 643 15 70	Gysel Elisabeth
8240	Thayngen	052 645 04 17	Mahr Stefan
* 8219	Trasadingen	052 632 77 86	Bloch Urs
8217	Wilchingen	052 632 65 04	Lindenmeyer Matthias